

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, gültig ab <b>01.08.2020</b>	Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, gültig ab <b>01.08.2023</b>
<b>Der Begriff Tagespflegeperson wird generell in Kindertagespflegeperson geändert!</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
<p><b>1.4 Wer wird gefördert?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder unter 1 Jahr, wenn           <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</li> <li>2. die Erziehungsberechtigten               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</li> <li>b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II erhalten.</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>• Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Diese Kinder haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, können grundsätzlich also zwischen diesen beiden Formen der Kindertagesbetreuung wählen. Kinder, die erst ab dem zweiten Geburtstag eine Kindertageseinrichtung besuchen oder von einer Tagespflegeperson betreut werden sollen, sollten aus pädagogischen Gründen aber vorrangig in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, um einen Wechsel in eine</li> </ul>	<p><b>1.4 Wer wird gefördert?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder unter 1 Jahr, wenn           <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</li> <li>2. die Erziehungsberechtigten               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</li> <li>b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II erhalten.</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>• Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Diese Kinder haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, können grundsätzlich also zwischen diesen beiden Formen der Kindertagesbetreuung wählen. Kinder, die erst ab dem zweiten Geburtstag eine Kindertageseinrichtung besuchen oder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden sollen, sollten aus pädagogischen Gründen aber vorrangig in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, um einen Wechsel in eine</li> </ul>

<p>Kindertageseinrichtung nach nur einem Jahr Betreuung in der Kindertagespflege zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt. Diese Altersgruppe hat Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung hat spätestens zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag des Kindes zu erfolgen.</li> <li>• Kinder nach dem Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr. Kinder in dieser Altersgruppe haben Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.</li> </ul> <p>Zur Sicherstellung des sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergebenden Bildungsauftrages und der notwendigen Bindung der zu betreuenden Kinder an die Tagespflegeperson sollte die wöchentliche Betreuungszeit in der Regel mindestens 10 Stunden betragen. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.</p>	<p>Kindertageseinrichtung nach nur einem Jahr Betreuung in der Kindertagespflege zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt. Diese Altersgruppe hat Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung hat spätestens zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag des Kindes zu erfolgen.</li> <li>• Kinder nach dem Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr. Kinder in dieser Altersgruppe haben Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Schule oder bei einem Träger der Übermittagsbetreuung bzw. Offenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.</li> </ul> <p>Zur Sicherstellung des sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergebenden Bildungsauftrages und der notwendigen Bindung der zu betreuenden Kinder an die Kindertagespflegeperson sollte die wöchentliche Betreuungszeit in der Regel mindestens 10 Stunden betragen. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.</p>
--	--

	<p>Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG für alle betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.</p>
<p><b>1.6 Wie finde ich eine Tagespflegeperson?</b></p> <p>Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne dieser Richtlinien werden vermittelt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in erster Linie durch die mit dem Kreisjugendamt Coesfeld kooperierenden Familienzentren,</li> <li>• darüber hinaus auch durch das Kreisjugendamt Coesfeld.</li> </ul> <p>Alternativ ist auch eine eigenständige Suche in Absprache mit dem Jugendamt möglich.</p> <p>Durch die Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen.</p> <p>Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.</p>	<p><b>1.6 Wie finde ich eine Tagespflegeperson?</b></p> <p>Geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne dieser Richtlinien werden vermittelt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch das Kreisjugendamt Coesfeld,</li> <li>• durch die mit dem Kreisjugendamt Coesfeld kooperierenden Familienzentren</li> </ul> <p>Alternativ ist auch eine eigenständige Suche in Absprache mit dem Jugendamt möglich.</p> <p>Durch die Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.</p>
<p><b>2. Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen</b></p>	<p><b>2. Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen</b></p>

## 2.2 Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?

Gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenszusammensetzungen betreut werden und

- a) die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifikation zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- b) sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können maximal 9 Kinder durch mehrere Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden (s. hierzu Abschnitt 3 dieser Richtlinien).

## 2.2 Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?

Gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenszusammensetzungen betreut werden und

- a) die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifikation zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- b) sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

<p>Abweichend können in der Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen unter 2.2. a) oder b) erfüllt werden.</p> <p>Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.</p>	<p>Abweichend können in der Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen unter 2.2. a) oder b) erfüllt werden.</p> <p>Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.</p>
--	--

### 2.3 Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen erworben haben. Sie führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen Konzeption durch, die Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält.

Wohnt die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, so prüft die Verwaltung des Kreisjugendamtes Coesfeld, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Eignungsprüfung werden vor allem folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. durch Vorlage von Führungszeugnissen)
- Sachkompetenz (u.a. Vorlage des Betreuungskonzeptes)
- Qualifikation
  
- Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen.

### 2.3 Wer ist als Kindertagespflegeperson geeignet?

Kindertagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen erworben haben. Sie führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen Konzeption durch, die Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält.

Ist die Kindertagespflegeperson ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld tätig oder plant sie hier tätig zu werden, so prüft die Verwaltung des Kreisjugendamtes Coesfeld, ob die Kindertagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben. Sofern die Kindertagespflegeperson in mehreren Jugendämtern tätig ist oder wird, so prüft das Jugendamt in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson auch wohnt.

In die Eignungsprüfung werden vor allem folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. durch Vorlage von Führungszeugnissen)
- Sachkompetenz (u.a. Vorlage des Betreuungskonzeptes)
- Qualifikation
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen
- Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Die

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitschaft zur Kooperation mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und dessen Beauftragten und Kooperationspartnern</li> <li>• gesundheitliche Verfassung</li> <li>• kindgerechte Räumlichkeiten</li> <li>• Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung</li> <li>• ein Mindestalter von 18 Jahren</li> </ul> <p>Das Kreisjugendamt Coesfeld kann in begründeten Einzelfällen vorläufige Erlaubnisse erteilen, wenn eines der o.a. Kriterien (z.B. Teilnahme Qualifizierung) noch nicht erfüllt ist, grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Eignung nicht bestehen und sich die Tagespflegeperson verpflichtet, das fehlende Eignungsmerkmal baldmöglichst zu erfüllen.</p>	<p>Kenntnisse sind entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse NRW aufzufrischen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an der Grundlagen- und Aufbauschulung im Bereich Kinderschutz § 8a SGB VIII der Jugendämter im Kreis Coesfeld</li> <li>• Pädagogische Konzeption mit Aussagen zur Sicherung der Rechte von Kindern, insbesondere das Recht zum Schutz vor Gewalt</li> <li>• Vorliegen der Kooperationsvereinbarung gem. § 8a SGB VIII</li> <li>• Bereitschaft zur Kooperation mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und dessen Beauftragten und Kooperationspartnern</li> <li>• gesundheitliche Verfassung</li> <li>• kindgerechte Räumlichkeiten</li> <li>• Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung</li> <li>• ein Mindestalter von 18 Jahren</li> <li>• ausreichender Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz</li> </ul> <p>Die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse werden nach Vorlage der Quittung vom Jugendamt erstattet.</p> <p>Das Kreisjugendamt Coesfeld kann bei sozialpädagogischen Fachkräften gem. §43 SGB VIII i.V. mit §21 KiBiz in begründeten Einzelfällen vorläufige Erlaubnisse erteilen, wenn die Teilnahme an einer Qualifizierung noch nicht erfüllt ist, grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Eignung nicht bestehen und sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Qualifizierung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Erlaubniserteilung nachzuholen.</p>
--	---

#### **2.4 Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?**

Die Kurse orientieren sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ und haben einen Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden.

Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung benötigen in der Regel keine zusätzliche Qualifizierung, sondern verfügen in der Regel mit erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung und angemessener Praxiserfahrung über die notwendige Qualifikation zur Ausübung der Kindertagespflege. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes kann das Jugendamt im Einzelfall bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen ist die Teilnahme an einem Kurs eines anerkannten Bildungsträgers für Tagespflegepersonen, in dem die rechtlichen Besonderheiten der Kindertagespflege vermittelt werden, mit einem Stundenumfang, der der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entspricht, ausreichend.

Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Qualifizierung und deren Abschluss (mit Zertifikat) soll nicht mehr als 30 Monate betragen.

Soweit eine Tagespflegeperson Kinder betreut, bei denen ein Träger der Eingliederungshilfe festgestellt hat, dass diese eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind, so benötigt sie dafür eine zusätzliche entsprechende Qualifikation oder muss mit dieser im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

#### **2.4 Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?**

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 diese Tätigkeit aufnehmen, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen.

Kindertagespflegepersonen, die bereits vorher tätig waren, sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 2 Absatz 2 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung), die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.



### **2.5 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?**

Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmern/innen zu zahlen.

Qualifizierungsmaßnahmen anerkannter Anbieter für die Qualifikation von Tagespflegepersonen, die den Anforderungen von Ziffer 2.5 dieser Richtlinien entsprechen, können bezuschusst werden, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für das Kreisjugendamt Coesfeld tätig ist. Die Höhe des Zuschusses beträgt 70 % der Gesamtkosten. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Förderung ist in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn des Kurses beim Jugendamt zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Sofern Teilnehmer/innen aus den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Jugendämter an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, erfolgt die Bezuschussung durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzusammensetzung anteilig.

Die Kosten für den Eigenanteil der Tagespflegepersonen für Kurse nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes sowie auch die Kosten für eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit

### **2.5 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?**

Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen nach dem QHB sowie die für sozialpädagogische Fachkräfte erforderliche Fortbildung zur Erlangung vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten können vom Jugendamt abzüglich eines Eigenanteils von 500 EUR übernommen, wenn diese vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V. anerkannten Bildungsträgern erfolgen.

Die Kostenübernahme ist vorab zu beantragen und setzt eine Eignungsfeststellung der Bewerberin/des Bewerbers voraus. Mit den Kursteilnehmenden wird nach abgeschlossener Eignungsprüfung und vor Beginn der Qualifizierung ein Vertrag geschlossen. Sie verpflichten sich im erforderlichen Umfang an der Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und nach Abschluss der Qualifizierung für mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig zu sein. Anderenfalls kann das Jugendamt die Qualifizierungskosten ganz oder anteilig zurückfordern.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Kosten für den Eigenanteil der Kindertagespflegepersonen sowie nachgewiesene Fahrtkosten in Höhe von 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer (max. jedoch 500 EUR Fahrtkosten) können auf Antrag

Behinderung/inklusive Arbeit, die den Empfehlungen des Landesjugendamtes entspricht, können den Tagespflegepersonen – wenn andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen - auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- die Tagespflegeperson ist geeignet
- die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet,
- die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren und das Kreisjugendamt Coesfeld zur Verfügung,
- und ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung tätig.

Bis zu einer Jahresfördersumme von 30.000 EUR für alle Bildungsträger entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Förderung. Wird dieser Betrag, z.B. aufgrund weiterer Kursangebote, überschritten, ist eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Gewährung zusätzlicher Förderbeträge erforderlich.

innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- die Kindertagespflegeperson ist geeignet
- die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet,
- die Kindertagespflegeperson steht zur Vermittlung durch die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren und das Kreisjugendamt Coesfeld zur Verfügung,
- und ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung tätig.

<p><b>2.6 Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?</b></p> <p>Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder Erfahrungsaustausch für Tagespflegepersonen mit einem Mindeststundenumfang von 15 Stunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs, themenbezogenen Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger). Die Teilnahme ist nachzuweisen.</p>	<p><b>2.6 Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?</b></p> <p>Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, regelmäßig jährlich, an Fortbildungen oder Erfahrungsaustauschen für Kindertagespflegepersonen in den Familienzentren mit einem Mindeststundenumfang von insgesamt 15 Unterrichtsstunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs, themenbezogene Fortbildungen anerkannter Bildungsträger sowie im Bereich des Kinderschutzes). Davon werden maximal 5 Unterrichtsstunden in digitaler Form anerkannt. Die Teilnahme ist nachzuweisen.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson soll bis zum Ende des Jahres 2025 oder spätestens zwei Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit an Fortbildungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und zum Schutz der Rechte der Kinder im Umfang von insgesamt 16 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben. Alle 5 Jahre ist eine Aufbauschulung / Auffrischung im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.</p>
<p><b>2.7 Befristung und Neubeantragung der Pflegeerlaubnis</b></p> <p>Eine Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 SGBVIII auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf kann eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden. Für die Neubeantragung und Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß der Qualifizierungsstufen ist neben der Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, der Nachweis über die nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ und</p>	<p><b>2.7 Befristung und Neubeantragung der Pflegeerlaubnis</b></p> <p>Eine Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 SGBVIII auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf kann eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden. Für die Neubeantragung und Gewährung einer finanziellen Förderung ist neben der Vorlage aktueller erweiterter Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, der Nachweis über die aktuelle Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Unterrichtsstunden pro</p>

<p>der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung kann eine neue Pflegeerlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt werden.</p> <p>Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist gem. § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt des Kreises Coesfeld über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p>	<p>Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung kann eine neue Pflegeerlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt werden.</p> <p>Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist gem. § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt des Kreises Coesfeld über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p>
<p><b>3. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle</b></p>	<p><b>3. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen - Großtagespflegestelle</b></p>
<p><b>3.1 Definition</b></p> <p>Nach § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen. Dabei können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p>Abweichend können in der Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen unter 2.2. a) oder b) erfüllt werden.</p>	<p><b>3.1 Definition</b></p> <p>Nach § 22 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen. Dabei können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p>Abweichend können in der Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen unter 2.2. a) oder b) erfüllt werden.</p> <p>Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.</p>

<p>Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3-jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.</p>	
<p><b>3.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen</b></p> <p>Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen beide Tagespflegepersonen eine Qualifizierung der Qualifizierungsstufe 2 nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen (s. Ziffer 4.2 dieser Richtlinien). Sollte in Ausnahmefällen eine der Tagespflegepersonen nur über eine vorläufige Pflegeerlaubnis verfügen, ist die Zahl der zu betreuenden Kinder angemessen zu reduzieren.</p> <p>Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.</p>	<p><b>3.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen</b></p> <p>Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.</p>
<p><b>4. Finanzielle Förderung</b></p>	<p><b>4. Finanzielle Förderung</b></p>

#### 4.2 Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson?

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson beinhaltet:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen wurde (hierbei wird max. eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen - selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert; zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege),
- d) die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich bei nicht rentenversicherungspflichtigen Tagespflegepersonen an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt) und

#### 4.2 Welche Leistung erhält eine Kindertagespflegeperson?

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beinhaltet:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet,
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine angemessene Unfallversicherung:  
Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) pflichtversichert. Reicht die dort bestehende Mindestversicherungssumme nicht aus, um einen unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren, kann im Einzelfall eine Höherversicherung als angemessen anerkannt werden,
- d) die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. (Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich bei nicht rentenversicherungspflichtigen Kindertagespflegepersonen an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt) und

e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen gelten zunächst Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wegen der familiären Situation der Tagespflegeperson (z.B. bei privater Krankenversicherung des Ehegatten) höher als der allgemeine Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, so gelten diese als angemessen, wenn sie einen vergleichbaren Versicherungsschutz gewährleisten.

Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen gelten zunächst Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wegen der familiären Situation der Tagespflegeperson (z.B. bei privater Krankenversicherung des Ehegatten) höher als der allgemeine Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, so gelten diese als angemessen, wenn sie einen vergleichbaren Versicherungsschutz gewährleisten.

f) Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, sich mit einem Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Ein Tarif, bei dem ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld gezahlt wird, wird als angemessen bewertet und hälftig erstattet.

Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Kindertagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

#### 4.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?

##### I. Höhe der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt. Zusätzlich zur Betreuungszeit im engeren Sinne werden für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie für die Übergabesituationen des Kindes zwischen Tagespflegeperson und Eltern(-teil) Zeiten von 0,25 Stunden je Betreuungstag berücksichtigt.

Die monatlichen Pauschalbeträge, unterteilt nach den oben erläuterten Qualifizierungsstufen, sind in der Anlage zu diesen Richtlinien dargestellt. Die Pauschalbeträge werden jährlich zum 01.08. entsprechend der Regelungen nach § 37 KiBiz angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2021.

#### 4.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?

##### 4.3.1 Höhe der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung inklusiv Übergabezeiten ermittelt.

Die Geldleistung beträgt:

4,00 EUR pro Betreuungsstunde für die Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson und  
2,00 EUR pro Betreuungsstunde für den Sachaufwand  
(Sachkostenpauschale)

Die vorgenannten Beträge werden jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2024 angepasst. Dabei wird der Förderbetrag für die Kindertagespflegeperson entsprechend der Regelungen nach § 37 KiBiz und die Sachkostenpauschale gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes analog zur Erhöhung der Mietpauschalen gem. § 7 KiBiz-DVO angepasst.



Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation) kann ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt werden. Ein erhöhter Betreuungsbedarf ist nachweispflichtig (durch Gutachten z.B. vom sozialen Dienst, einer Clearing- und Diagnostikstelle oder auch Frühförderstelle).

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird unter folgenden Voraussetzungen ein Aufschlag von 200 % pro Stunde gewährt:

- Die Tagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes oder hat mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen;
- die Obergrenze von betreuten Kindern wird um einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung abgesenkt.
- und die Förderung nach den Förderrichtlinien des LWL wird geprüft.

#### 4.3.2 Zuschläge für Kinder mit besonderen Bedarfen

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation) kann ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt werden. Ein erhöhter Betreuungsbedarf ist nachweispflichtig (durch Gutachten z.B. vom sozialen Dienst, einer Clearing- und Diagnostikstelle oder auch Frühförderstelle).

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird unter folgenden Voraussetzungen ein Aufschlag von 200 % pro Stunde gewährt:

- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes oder hat mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen;
- die Obergrenze von betreuten Kindern wird um einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung abgesenkt.
- und die Förderung nach den Förderrichtlinien des LWL wird geprüft.
- über eine Konzeption mit Ausführungen zur inklusiven Betreuung und über ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX verfügt,
- die vorhandenen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet sind,

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## II. Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- **Randzeitenbetreuung**  
Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Abend. Während dieser Zeit wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.
- **Übernachtbetreuung**  
Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr am Abend und 5:00 Uhr morgens) mehr als 10 Stunden wöchentlich erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nachtzeiten setzt voraus, dass

- die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist

In diesen Fällen ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses über die LWL-Pauschale für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege erfolgen kann (Rundschreiben 35/2014 des LWL-Landesjugendamtes). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

### 4.3.3 Randzeitenbetreuung und Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Abend. Während dieser Zeit sowie auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

### 4.3.4 Übernachtbetreuung

Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr am Abend und 5:00 Uhr morgens) erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nachtzeiten setzt

<p>die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eingewöhnungsphase</b> Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang während der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.</li> <li>• <b>Elterngespräche und Bildungsdokumentation</b> Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden über die Regelungen nach Ziffer 4.3 I (mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit und Übergabesituation) hinaus pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet.</li> <li>• <b>Investitionskostenzuschuss bei Ersteinrichtung von Großtagespflegestellen</b></li> </ul>	<p>voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.</p> <p>4.3.5 <b>Eingewöhnungsphase</b> Für die Eingewöhnungsphase erhält die Kindertagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang während der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.</p> <p>4.3.6 <b>mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit</b> Zusätzlich zur Betreuungszeit werden für Aufgaben, die über die originäre Betreuungszeit hinausgehen, wie die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, die Bildungsdokumentation und die Entwicklungsgespräche mit den Eltern 4,33 Stunden pro Monat und betreutem Kind gewährt, sofern die Kindertagespflege den Hauptbildungsort des Kindes darstellt.</p> <p>4.3.7 <b>Anleitung im Rahmen von Praktika</b> Kindertagespflegepersonen, bei denen Teilnehmerinnen eines Qualifikationskurses nach dem QHB ein Praktikum absolvieren, erhalten pro Praktikum eine einmalige Förderung im Umfang von 200 €. Der Zuschuss umfasst die eigene Qualifizierung für die Betreuung der Praktikantin / des Praktikanten sowie die Vor- und Nachbereitungszeit zum jeweiligen Praktikum.</p> <p>4.3.8 <b>Investitionskostenzuschuss</b></p>
---	---

<p>Bei Großtagespflegestellen in fremden Räumen wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 € pro eingerichteten Platz gewährt. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionskostenzuschuss bei Ersatzbeschaffungen In dreijährigem Rhythmus, erstmalig drei Jahre nach Einrichten eines Platzes, erhält die Tagespflegeperson auf Antrag für jeden regelmäßig belegten Platz 100 € für Ersatzbeschaffungen von langlebigen Ausstattungsgegenständen (z.B. Wickelkommode, Kinderbett, Kinderwagen). Der Zuschuss ist begrenzt auf max. 5 Plätze je Kindertagespflegeperson.</li> </ul> <p>Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.</p> <p>Das Jugendamt behält sich vor, die Verwendung der Mittel im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Bei Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson im Jugendamtsbezirk des Kreises Coesfeld innerhalb von 1 Jahr nach der Bewilligung von Fördermitteln, behält sich der Kreis Coesfeld vor, die Fördermittel zurück zu verlangen.</p> <p>Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die</p>	<p>a) Ersteinrichtung Für jeden neu eingerichteten Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 € für langlebige Ausstattungsgegenstände (z.B. Möbel) gewährt.</p> <p>b) Ersatzbeschaffungen In dreijährigem Rhythmus, erstmalig drei Jahre nach Einrichten eines Platzes, erhält die Tagespflegeperson auf Antrag für jeden regelmäßig belegten Platz 100 € für Ersatzbeschaffungen von langlebigen Ausstattungsgegenständen (z.B. Wickelkommode, Kinderbett, Kinderwagen). Der Zuschuss ist begrenzt auf max. 5 Plätze je Kindertagespflegeperson.</p> <p>Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.</p> <p>Das Jugendamt behält sich vor, die Verwendung der Mittel im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Bei Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson im Jugendamtsbezirk des Kreises Coesfeld innerhalb von 1 Jahr nach der Bewilligung von Fördermitteln, behält sich der Kreis Coesfeld vor, die Fördermittel zurück zu verlangen.</p>
---	---

<p>Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mietkostenzuschuss bei Großtagespflegestellen</li></ul> <p>Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss von 500 €/Monat gewährt.</p>	<p>Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln möglich ist, tritt die Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p> <p>4.3.9 Mietkostenzuschuss bei Großtagespflegestellen Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein angemessener Zuschuss zur Kaltmiete gewährt.</p>
--	--

#### **4.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?**

Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Kalenderjahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Tagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren) erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung.

Die Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als der oben genannten Anzahl von Tagen keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt für weitere Ausfallzeiten eine entsprechende Kürzung der laufenden Geldleistung und der Elternbeiträge.

Für vorübergehend betreuungsfreie Zeiten, die durch das Kind bedingt sind (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Diese Ausfallzeiten sind von der Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kalenderjahr (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Weiterfinanzierung.

Das Jugendamt behält sich vor, die Dokumentation der Ausfallzeiten im Einzelfall zu prüfen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§23 Abs. 2 S. 2 KiBiz).

#### **4.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?**

Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 40 Tagen, davon max. 30 Tage Urlaub (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Kalenderjahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Kindertagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren) erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung.

Die Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als der oben genannten Anzahl von Tagen keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt für weitere Ausfallzeiten eine entsprechende Kürzung der laufenden Geldleistung und der Elternbeiträge.

Für vorübergehend betreuungsfreie Zeiten, die durch das Kind bedingt sind (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Diese Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Jugendamt spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kalenderjahr (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat. In diesem Fall erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung der Weiterfinanzierung.

Das Jugendamt behält sich vor, die Dokumentation der Ausfallzeiten im Einzelfall zu prüfen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§23 Abs. 2 S. 2 KiBiz).

Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet.

Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet.

#### 4.5 Vertretungsregelung

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zur Abdeckung dieser Ausfallzeiten werden Freihaltepauschalen wie folgt gefördert:

Eine Tagespflegeperson, die einen Platz für Vertretungsfälle freihält, erhält hierfür eine monatliche Pauschale in Höhe von 200 €.

- Wird der Freihalteplatz im Vertretungsfall in Anspruch genommen, wird zuzüglich der Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Kindes gezahlt, das in Vertretung betreut wird.
- Die Anzahl der Freihaltepauschalen ist auf drei Plätze begrenzt.
- Die Auswahl der Tagespflegepersonen, die eine Freihaltepauschalen erhalten, erfolgt durch das Jugendamt.

#### 4.5 Vertretungsregelung

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zur Abdeckung dieser Ausfallzeiten werden Freihaltepauschalen wie folgt gefördert:

Eine Kindertagespflegeperson, die einen Platz für Vertretungsfälle freihält, erhält hierfür eine monatliche Pauschale in Höhe von 300 EUR.

- Wird der Freihalteplatz im Vertretungsfall in Anspruch genommen, wird zuzüglich der Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Kindes gezahlt, das in Vertretung betreut wird.
- Die Anzahl der Freihaltepauschalen ist auf drei Plätze begrenzt.
- Die Auswahl der Kindertagespflegepersonen, die eine Freihaltepauschalen erhalten, erfolgt durch das Jugendamt.



#### **4.8 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?**

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet mit dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes.

Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zahlt das Jugendamt die Geldleistung für eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende weiter. Nimmt die Tagespflegeperson während dieser Zeit ein neues Kind auf, erhält sie eine Geldleistung, die mindestens dem des auslaufenden Pflegeverhältnisses entspricht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31.07. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer nachgewiesener Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich.

Wird innerhalb der Eingewöhnungsphase der Betreuungsvertrag gekündigt, endet damit auch die finanzielle Förderung der Kindertagespflege.

Wird Kindertagespflege vom Jugendamt befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen.

Ein sofortiges Ende der finanziellen Förderung erfolgt,

#### **4.8 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?**

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet mit dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes.

Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zahlt das Jugendamt die Geldleistung für den Zeitraum der Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages, längstens jedoch für eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende weiter.

Nimmt die Kindertagespflegeperson während dieser Zeit ein neues Kind auf, erhält sie eine Geldleistung, die mindestens dem des auslaufenden Pflegeverhältnisses entspricht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31.07. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer nachgewiesener Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich.

Wird innerhalb der Eingewöhnungsphase der Betreuungsvertrag gekündigt, endet damit auch die finanzielle Förderung der Kindertagespflege.

Wird Kindertagespflege vom Jugendamt befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Verlängerungsantrag (dieser kann auch formlos erfolgen) einzureichen.

Ein sofortiges Ende der finanziellen Förderung erfolgt,

<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist</li> <li>• oder im Fall einer berechtigten fristlosen Kündigung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist</li> <li>• oder im Fall einer berechtigten fristlosen Kündigung.</li> </ul>
<p><b>6. Inkrafttreten der Richtlinien</b></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.08.2019 ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>6. Inkrafttreten der Richtlinien</b></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.08.2020 ihre Gültigkeit.</p>